
REGLEMENT ÜBER DAS PARKIEREN VON MOTORFAHRZEUGEN UND FAHRZEUG- ANHÄNGERN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND

Parkierungsreglement

Gemeinde Niederlenz

gültig ab 1. Juli 2023



INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 ZWECK UND GELTUNG	3
§ 2 ÖFFENTLICH ZUGÄNLICHE PARKIERUNGSFLÄCHEN IM PRIVATEIGENTUM	3
§ 3 BEGRIFFSDEFINITIONEN	3
§ 4 BEWIRTSCHAFTUNGSARTEN	4
§ 5 REISEBUSSE, CAMPINGMOBILE, LASTWAGEN UND ANHÄNGER ODER DERGLEICHEN	4
§ 6 PARKIERUNGSBEWILLIGUNGEN	5
§ 7 ANZAHL DER BEWILLIGUNGEN	5
II. PARKRÄUME	6
§ 8 GLIEDERUNG DER PARKRÄUME	6
§ 9 ÄNDERUNG DER PARKRÄUME	6
§ 10 PARKIEREN AUSSERHALB DER PARKRAUMZONE	6
III. PARKIEREN IN DER PARKRAUMZONE	6
§ 11 PARKIEREN IN DER PARKRAUMZONE	6
IV. BENÜTZUNG VON PARKFELDERN MIT PARKUHREN	6
§ 12 BENÜTZUNG VON PARKFELDERN MIT PARKUHREN	6
§ 13 REGIME MIT PARKUHR GEHT PARKRAUMZONE VOR	7
V. GEBÜHREN	7
§ 14 GEBÜHREN UND BEARBEITUNGSKOSTEN	7
§ 15 FESTLEGUNG DER GEBÜHREN	7
§ 16 VERWENDUNG DES GEBÜHRENERTRAGS	8
§ 17 PARKRAUMFONDS, VERWENDUNG DER MITTEL, VERFÜGUNG ÜBER DEN FONDS	8
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
§ 18 STRAFBESTIMMUNG	8
§ 19 MISSBRAUCH UND VOLLSTRECKUNG	9
§ 20 VOLLZUGSVERORDNUNG	9
§ 21 INKRAFTTRETEN UND AUFHEBUNG DES BISHERIGEN REGLEMENTS	9
ANHANG I ÜBERSICHTSPLAN PARKRÄUME	10

Ingress

Die Einwohnergemeinde Niederlenz erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes, §§ 18 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 sowie §§ 102 f. des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 nachstehendes

Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Fahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (abgekürzt mit «Parkierungsreglement»)

Die in diesem Reglement erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck und Geltung

- 1 Dieses Reglement regelt und beschränkt das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern (nachfolgend: Fahrzeuge) auf öffentlichem Grund der politischen Gemeinde Niederlenz flächendeckend, örtlich und zeitlich und führt eine Gebühren-/Bewilligungspflicht ein. Es regelt insbesondere das "Parkieren in Parkraumzonen" und das "Parkieren mit Parkuhren" und legt den Gebührenrahmen hierfür fest.
- 2 Übergeordnete Vorschriften, abweichende Signalisationen und temporäre behördliche Weisungen gehen vor.

§ 2 Öffentlich zugängliche Parkierungsflächen im Privateigentum

Der Gemeinderat kann mit der Ortsbürgergemeinde oder der Eigentümerschaft von privaten Parkierungsflächen eine Vereinbarung treffen, in welcher der Einwohnergemeinde das Recht für die Nutzung und Bewirtschaftung als Parkierungsfläche übertragen wird.

§ 3 Begriffsdefinitionen

- 1 Als Parkieren gilt das kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen bis zur in der Vollzugsverordnung § 20 definierten maximalen Parkdauer.
- 2 Nicht als Parkieren gelten lediglich das Aus- und Einsteigenlassen von Personen und der Güterumschlag. Güterumschlag ist das Aus- und Einladen von Gegenständen, die wegen ihres Gewichts oder Umfangs nicht von Hand weg- oder hergebracht werden können.

- 3 Als Dauerparkieren wird das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund über die in der Vollzugsverordnung § 20 festgelegte, gebührenfreie Zeit hinaus bezeichnet. Vorbehalten bleiben die Gebote der Verkehrssicherheit und in jedem Fall die zusätzliche, behördlich bewilligte oder angeordnete Absperrung von öffentlichem Grund.
- 4 Als öffentlicher Grund in diesem Reglement gelten die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehenden Parkierungsflächen, Strassen, Plätze sowie die Parkierungsflächen im Eigentum der Ortsbürgergemeinde oder in Privateigentum, welche gemäss § 2 mittels Vereinbarung mit dem Gemeinderat der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.
- 5 Als Parkuhr werden alle Installationen bzw. Massnahmen zur Bezahlung von Parkraumfläche für eine bestimmte Zeiteinheit verstanden.
- 6 Die Vollzugsverordnung zum «Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Fahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund» wird nachfolgend «Vollzugsverordnung» benannt und wird als Anhang I zum Parkierungsreglement freigegeben.

§ 4 Bewirtschaftungsarten

- 1 Das Parkieren auf öffentlichem Grund kann mit oder ohne Gebührenpflicht bewirtschaftet werden, namentlich durch zeitliche Beschränkung der Parkzeit oder durch die Ausstellung von Bewilligungen.
- 2 (Kurzfristiges) Parkieren von Fahrzeugen und das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund wird bewirtschaftet. Dauerparkieren ist grundsätzlich einer Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt. Damit soll insbesondere auch eine Lenkungswirkung verfolgt werden.

§ 5 Reisebusse, Campingmobile, Lastwagen und Anhänger oder dergleichen

Das Dauerparkieren von Gesellschaftswagen, Campingmobilen, Lastwagen, Wohnanhängern, Anhängern und dergleichen auf öffentlichem Grund ist generell untersagt. In begründeten Ausnahmefällen wie z.B. zum Beladen eines Campingmobils oder beim Umzug kann auf der Gemeindeverwaltung eine Parkierungsbewilligung für maximal 3 aufeinanderfolgende Tage beantragt werden.

§ 6 Parkierungsbewilligungen

- 1 Parkierungsberechtigte gemäss § 6 Abs. 3 erhalten gegen Entrichtung einer Gebühr eine Parkierungsbewilligung für das Dauerparkieren innerhalb der Parkraumzone.
- 2 Die Parkierungsbewilligung kann neben dem Kontrollschild als Kontrollmittel dienen. Die Parkierungsbewilligung der Gemeinde Niederlenz kann analog oder digital ausgestellt werden und berechtigt zum Parkieren bzw. Dauerparkieren. Der Gemeinderat regelt in der Vollzugsverordnung, wie die Kontrolle der Parkierungsbewilligung gewährleistet wird.
- 3 Es werden folgende Kategorien von Parkierungsbewilligungen ausgestellt:
 - a) Einwohner der Gemeinde Niederlenz
 - b) Besucher (Privat- und Geschäftsanlässe, Veranstaltungen, Kurse oder Schulen auf dem Gemeindegebiet). In dieser Kategorie werden grundsätzlich lediglich Tagesparkbewilligungen ausgestellt. Eine Zustimmung des Gemeinderats ist jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen etwa bei regelmässiger und/oder starker Inanspruchnahme notwendig.
 - c) Bau- und Serviceunternehmen
 - d) Berufstätige am Arbeitsort Niederlenz, welche einen entsprechenden Nachweis liefern können.
 - e) Lehrpersonen der Gemeindeschulen und Verwaltungsangestellte der Gemeinde
 - f) Weitere Interessengruppen insbesondere Autopendler in benachbarte Gemeinden nur im Ausnahmefall und auf Antrag beim Gemeinderat. Im Zweifelsfall ist es Sache des Gesuchstellers, seinen geltend gemachten Bedarf nachzuweisen.
- 4 Die Bewilligung verschafft keinen Anspruch auf ein freies oder bestimmtes Parkfeld innerhalb der Zone.

§ 7 Anzahl der Bewilligungen

In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Abstellmöglichkeiten nicht ausreichen, kann der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränken oder die Zuteilung ändern. Anwohnende gemäss § 3 Abs. 4a) haben gegenüber anderen Berechtigten den Vorrang.

II. PARKRÄUME

§ 8 Gliederung der Parkräume

Das Gemeindegebiet ist in eine Parkraumzone, das Umland und öffentliche Parkplätze mit und ohne Parkuhren gegliedert (siehe Anhang I).

§ 9 Änderung der Parkräume

Der Gemeinderat kann die Einteilung der Parkräume geringfügig verändern, soweit eine neue Begrenzung aufgrund der Erfahrungen oder von Änderungen der Nutzungsplanung begründet ist.

§ 10 Parkieren ausserhalb der Parkraumzone

Das Parkieren auf öffentlichem Grund ist ausserhalb der Parkraumzone untersagt.

III. PARKIEREN IN DER PARKRAUMZONE

§ 11 Parkieren in der Parkraumzone

- ¹ Das Parkieren auf öffentlichem Grund mit zusätzlicher Beschränkung der Parkzeit ist gemäss den Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts bis zur definierten Höchstzeit innerhalb der Parkzone erlaubt. Wo verlangt, ist die Parkscheibenschilderordnungsgemäss zu stellen und sichtbar im Fahrzeug zu hinterlegen. Bei Vorliegen einer Dauerparkbewilligung entfällt die Parkzeitbeschränkung.
- ² Der Gemeinderat regelt in der Vollzugsverordnung die Rahmenbedingungen für das Parkieren in der Parkraumzone, geltende Gebühren und weitere Regelungen. Zur Sicherstellung der Zufahrtswege für Blaulichtorganisationen und Zufahrt der Landwirte mit Grossfahrzeugen kann er bei Bedarf ergänzende Präzisierungen und Beschränkungen erlassen.

IV. BENÜTZUNG VON PARKFELDERN MIT PARKUHREN

§ 12 Benützung von Parkfeldern mit Parkuhren

- ¹ Auf Parkfeldern mit Parkuhren ist das Abstellen von Fahrzeugen nur gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen, namentlich maximal zulässige Parkdauer für die einzelnen Parkfelder sowie Gebühren gestattet. Ausgenommen sind Fahrzeuge mit Parkierungsbewilligung, nicht aber Dauerbewilligungen.

- 2 Das Parkieren ist für Lehrpersonen und Gemeindeangestellte mit Dauerbewilligung gemäss § 6 Abs. 3 lit. e auf zugewiesenen Parkräumen zulässig.

§ 13 Regime mit Parkuhr geht Parkraumzone vor

Das "Parkieren mit Parkuhren" (Ziff.IV) geht für die erfassten Parkflächen dem Regime "Parkieren in Parkraumzonen" (Ziff. III) während der an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen vor. Ausgenommen sind Fahrzeuge mit Parkierungsbewilligung.

V. GEBÜHREN

§ 14 Gebühren und Bearbeitungskosten

- 1 Bewilligungsnehmer nach diesem Reglement haben die Gebühren gemäss § 15 dieses Reglements und gültiger Tarifordnung der Vollzugsverordnung im Voraus zu entrichten. Nach Eingang der Zahlung wird die Parkierungsbewilligung ausgestellt.
- 2 Bei Nichtinanspruchnahme der Bewilligung erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr. Eine Ausnahme bilden die Jahresbewilligungen – bei diesen wird die Gebühr, für die noch nicht angebrochenen Monate auf entsprechenden Antrag hin anteilmässig zurückerstattet. Eine Bearbeitungsgebühr von 20 Franken wird standardmässig pro Erstattungsvorgang von der Gemeindeverwaltung verrechnet und dem Parkraumfonds zugewiesen.

§ 15 Festlegung der Gebühren

- 1 Für das Dauerparkieren sowie das Parkieren mit Parkuhr werden Gebühren erhoben. Diese legt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung fest.
- 2 Die Parkgebühren können nach Art und Lage der Parkierungsanlagen abgestuft und progressiv gestaltet werden.
- 3 Für die Tarife gilt ein Rahmen von CHF 0.80 bis CHF 5 pro Stunde. Die Gebühren für Dauerparkbewilligungen gemäss § 6 Abs. 3 betragen mindestens CHF 500 pro Jahr für die Kategorie «Personen- und Kastenwagen». Verhältnismässige Abstufungen für Tages-, Wochen- und Monatsbewilligungen sind in der Vollzugsverordnung festzulegen.

- 4 In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat den Erlass der Gebühren ganz oder teilweise beschliessen, namentlich für die Parkierung während Veranstaltungen im öffentlichen Interesse oder für Vereinsmitglieder der Dorfvereine während den Probe- bzw. Trainingszeiten.

§ 16 Verwendung des Gebührenertrags

Die Parkgebühren dienen primär zur Deckung der Unterhalts-, Reinigungs- und Bewirtschaftungskosten der Parkierungsanlagen, der Verzinsung und Amortisation des für ihre Erstellung oder Beschaffung investierten Kapitals sowie einer angemessenen Verzinsung des beanspruchten öffentlichen Grundes.

§ 17 Parkraumfonds, Verwendung der Mittel, Verfügung über den Fonds

- 1 Allfällige Ertragsüberschüsse des bewirtschafteten öffentlichen Grundes der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde sind einem Parkraumfonds, der nicht verzinst wird, zuzuweisen.
- 2 Der Parkraumfonds darf verwendet werden
 - a) für die Finanzierung der Erstellung, der Erneuerung, des Unterhalts oder der Beschaffung von Parkierungsanlagen (Direktinvestitionen, die nicht unter die Zins- und Amortisationspflicht gemäss § 16 fallen)
 - b) für die Deckung allfälliger Aufwandüberschüsse gemäss § 16
- 3 Ist der Bedarf an öffentlichen Parkierungsflächen gedeckt, darf der Parkraumfonds auch zur Finanzierung der Verbesserung der allgemeinen Verkehrsinfrastruktur herangezogen werden.
- 4 Über die Mittel des Parkraumfonds verfügt der Gemeinderat.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Strafbestimmung

- 1 Wer den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, wird mit Busse bis CHF 500 bestraft. Für das gemeinderätliche Strafverfahren gilt § 112 des Gemeindegesetzes.
- 2 Die Ahndung gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung bleibt vorbehalten.
- 3 Für den Vollzug ist die Polizei zuständig.

§ 19 Missbrauch und Vollstreckung

- 1 Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters entfernt oder blockiert werden.
- 2 Die Vollstreckung dieses Reglements dient insbesondere dazu, die Sicherstellung der Zufahrtswege für Blaulichtorganisationen und Zufahrt der Landwirte mit Grossfahrzeugen zu ihren Feldern zu gewährleisten.

§ 20 Vollzugsverordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsverordnung gemäss § 3 Abs. 6 und regelt die Vollzugsaufgaben.

§ 21 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Reglements

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Änderungen des vorliegenden Parkierungsreglements bedürfen der erneuten Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 25. November 2022.

GEMEINDERAT NIEDERLENZ

Gemeindeammann

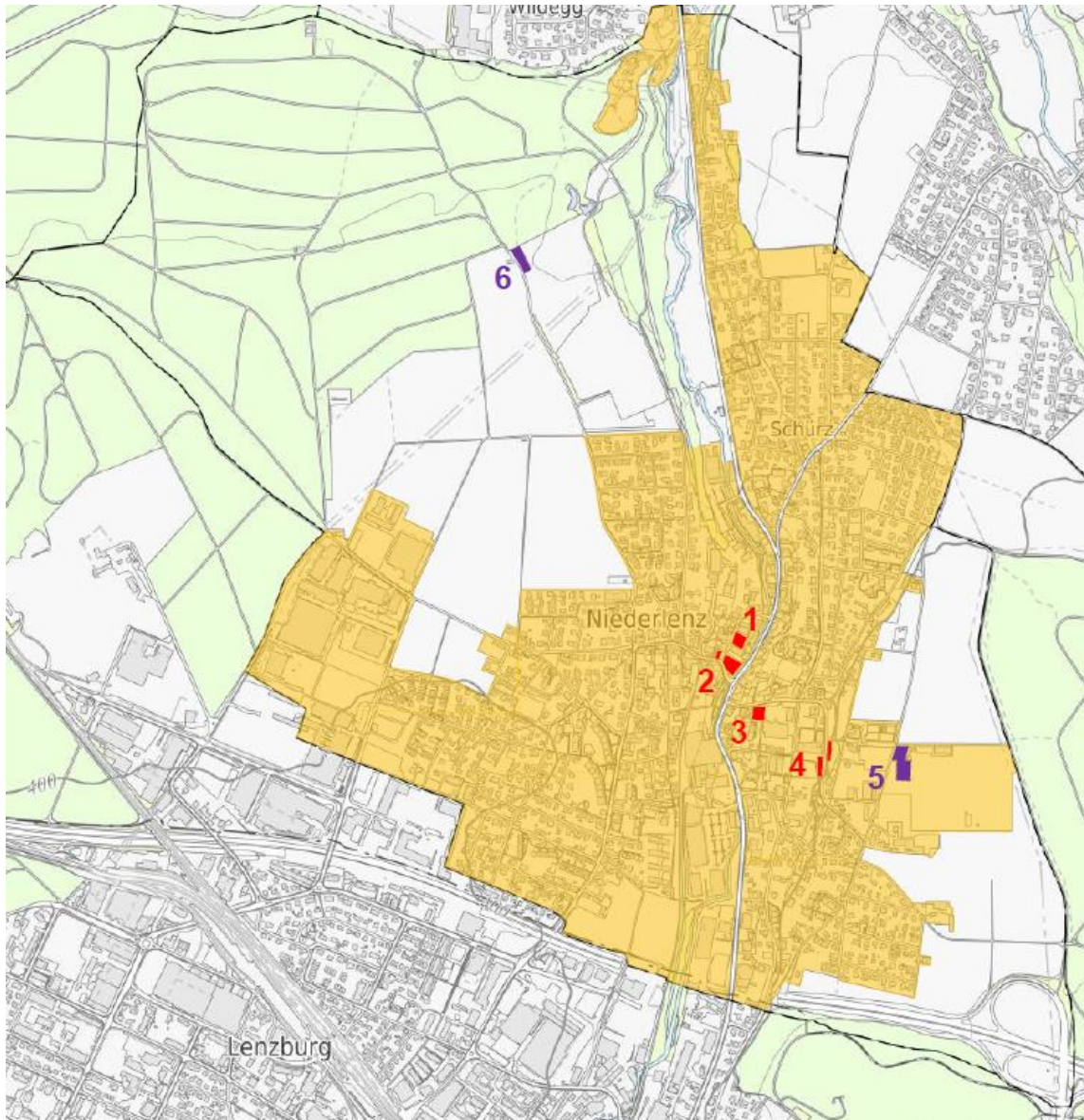
Rita Eigensatz

Gemeindeschreiber

Roland Suter

ANHANG I

zum Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Fahrzeuganhängern auf öffentlichen Grund - Parkräume



LEGENDE



Parkplätze mit Parkuhr

1. Mühlestrasse / 2. Dorfplatz / 3. Rössligasse /
4. Rothbleicherain



Parkplätze ohne Parkuhr

5. Sportplatz Altfeld / 6. Herrengasse



Parkraumzone

GEMEINDERAT NIEDERLENZ